

Köraplast® 182 A

Version 2.0

Überarbeitet am: 06.08.2024

SDB-Nummer: 100000020432 Datum der letzten Ausgabe: 25.05.2022 Datum der ersten Ausgabe: 25.05.2022

Druckdatum: 07.08.2024

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Produktname Köraplast® 182 A

Produktnummer 00000000015042676

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung des Stoffs/des

Gemisches

Klebstoff auf Lösungsmittelbasis

Empfohlene Einschränkun- : Nur für industrielle Zwecke.

gen der Anwendung

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firma : H.B. Fuller, Isar-Rakoll, S.A.

Anschrift : Estrada Nacional 13

PT-4486-851 Mindelo - Vila do Conde

+351 229 288 200

E-Mail-Adresse der für das

SDB verantwortlichen Person

: EU-MSDS@hbfuller.com

1.4 Notrufnummer

Notrufnummer : Bei Vergiftungen:

GBK-EMTEL International

Tel.(24h):+49(0)6132/84463 (alle Sprachen)

Bei Transportunfällen:

Tel.(24h): (001) 352 323 3500 (Infotrac - Contract ID: 90373 /

GBK)

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)

Entzündbare Flüssigkeiten, Kategorie 2 H225: Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.

Augenreizung, Kategorie 2 H319: Verursacht schwere Augenreizung.



SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, in der jeweils gültigen Form

Köraplast® 182 A

Version 2.0

Überarbeitet am:

SDB-Nummer: 06.08.2024 100000020432 Datum der letzten Ausgabe: 25.05.2022 Datum der ersten Ausgabe: 25.05.2022

Druckdatum: 07.08.2024

Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige Exposition, Kategorie 3, Zentralner-

vensystem

H336: Kann Schläfrigkeit und Benommenheit ver-

ursachen.

Langfristig (chronisch) gewässergefähr-

dend, Kategorie 3

H412: Schädlich für Wasserorganismen, mit lang-

fristiger Wirkung.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)

Gefahrenpiktogramme





Signalwort Gefahr

Gefahrenhinweise H225 Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.

Verursacht schwere Augenreizung. H319

H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen. Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wir-H412

kung.

Ergänzende Gefahrenhin-

weise

EUH066 Wiederholter Kontakt kann zu spröder

oder rissiger Haut führen.

Sicherheitshinweise Prävention:

> Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen und anderen Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen.

P233 Behälter dicht verschlossen halten.

P261 Einatmen von Nebel oder Dampf vermeiden.

P273 Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

Schutzhandschuhe/ Schutzkleidung/ Augenschutz/

Gesichtsschutz/ Gehörschutz tragen.

Reaktion:

P370 + P378 Bei Brand: Trockensand, Löschpulver oder alkoholbeständigen Schaum zum Löschen verwenden.

Gefahrenbestimmende Komponente(n) zur Etikettierung:

Aceton

Butanon

Kohlenwasserstoffe, C7-C9, n-Alkane, Isoalkane, Cyclen

Köraplast® 182 A

Version Überarbeitet am: 2.0

06.08.2024

SDB-Nummer: 100000020432 Datum der letzten Ausgabe: 25.05.2022 Datum der ersten Ausgabe: 25.05.2022

Druckdatum: 07.08.2024

2.3 Sonstige Gefahren

Dieser Stoff/dieses Gemisch enthält keine Komponenten in Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind.

Umweltbezogene Angaben: Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

Toxikologische Angaben: Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2 Gemische

Inhaltsstoffe

Chemische Bezeichnung	CAS-Nr. EG-Nr. INDEX-Nr. Registrierungsnum- mer	Einstufung	Konzentration (% w/w)
Aceton	67-64-1 200-662-2 606-001-00-8 01-2119471330-49- 0000	Flam. Liq. 2; H225 Eye Irrit. 2; H319 STOT SE 3; H336 (Zentralnervensys- tem) EUH066	>= 50 - < 70
Butanon	78-93-3 201-159-0 606-002-00-3 01-2119457290-43- 0000	Flam. Liq. 2; H225 Eye Irrit. 2; H319 STOT SE 3; H336 (Zentralnervensys- tem) EUH066	>= 20 - < 30
Kohlenwasserstoffe, C7-C9, n-Alkane, Isoalkane, Cyclen	Nicht zugewiesen 920-750-0 649-328-00-1 01-2119473851-33- 0000	Flam. Liq. 2; H225 STOT SE 3; H336 (Zentralnervensystem) Asp. Tox. 1; H304 Aquatic Chronic 2; H411	>= 2,5 - < 10
Quartäre Ammoniumverbindungen, C12-14 (geradzahlig)-	Nicht zugewiesen	Acute Tox. 4; H302 Acute Tox. 3; H311	>= 0,25 - < 1



Köraplast® 182 A

Version Überarbeitet am: 2.0

06.08.2024

SDB-Nummer: 100000020432 Datum der letzten Ausgabe: 25.05.2022 Datum der ersten Ausgabe: 25.05.2022

Druckdatum: 07.08.2024

Alkylethyldimethyl, Ethylsulfate	01-2119977130-42	Skin Corr. 1C; H314 Eye Dam. 1; H318 Aquatic Acute 1; H400 Aquatic Chronic 1; H410 M-Faktor (Akute aquatische Toxizität): 10 M-Faktor (Chronische aquatische Toxizität): 1	
Cyclohexan	110-82-7 203-806-2 601-017-00-1 01-2119463273-41- 0000	Flam. Liq. 2; H225 Skin Irrit. 2; H315 STOT SE 3; H336 (Zentralnervensystem) Asp. Tox. 1; H304 Aquatic Acute 1; H400 Aquatic Chronic 1; H410	>= 0,1 - < 0,25

Die Erklärung der Abkürzungen finden Sie unter Abschnitt 16.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise Wenn auf der Kleidung, Kleider ausziehen.

Dem behandelnden Arzt dieses Sicherheitsdatenblatt vorzei-

Vergiftungssymptome können auch nach mehreren Stunden auftreten; deshalb ärztliche Überwachung für mindestens 48

Stunden nach dem Unfall.

Nach Einatmen Die betroffene Person an die frische Luft bringen. Bei Anhal-

ten der Anzeichen/Symptome, ärztliche Betreuung hinzuzie-

hen.

Bei Bewusstlosigkeit Patient in stabile Seitenlage bringen für

den Transport.

Nach Hautkontakt Sofort mit Seife und viel Wasser abwaschen. Beschmutzte

Kleidung und Schuhe ausziehen.

Bei Auftreten einer andauernden Reizung, Arzt hinzuziehen.

Nach Augenkontakt Augen während mindestens 15 Minuten mit Wasser ausspü-



Köraplast® 182 A

Version Überarbeitet am: 2.0

06.08.2024

Druckdatum: 07.08.2024

SDB-Nummer: 100000020432 Datum der letzten Ausgabe: 25.05.2022

Datum der ersten Ausgabe: 25.05.2022

len. Bei Auftreten oder Anhalten einer Augenreizung ärztliche

Betreuung aufsuchen.

Nach Verschlucken KEIN Erbrechen herbeiführen.

Bei Verschlucken sofort Arzt aufsuchen.

Mund mit Wasser ausspülen.

Wenn bei Bewusstsein, frisches Wasser trinken. Bei anhaltenden Beschwerden einen Arzt aufsuchen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Risiken Verursacht schwere Augenreizung.

Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut füh-

ren.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Behandlung Keine weitere relevante Information verfügbar.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.

Wassernebel, Wassersprühnebel oder Sprinkler

Schaum Löschpulver

Kohlendioxid (CO2)

Ungeeignete Löschmittel KEINEN Wasserstrahl einsetzen.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Besondere Gefahren bei der :

Brandbekämpfung

Es können toxische, reizende und/oder korrosive Gase freige-

setzt werden.

Im Brandfall Entstehung folgenden Stoffes / folgender Stoffe

möalich:

Kohlenmonoxid

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüs-

tung für die Brandbekämp-

fung

Im Brandfall, wenn nötig, umgebungsluftunabhängiges Atem-

schutzgerät tragen.

Weitere Information Im Brandfall umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät

Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen



Köraplast® 182 A

Version Überarbeitet am: 2.0

06.08.2024

SDB-Nummer: 100000020432 Datum der letzten Ausgabe: 25.05.2022 Datum der ersten Ausgabe: 25.05.2022

Druckdatum: 07.08.2024

entsprechend den örtlichen behördlichen Vorschriften entsorgt

werden.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Personenbezogene Vor-

sichtsmaßnahmen

Alle Zündquellen entfernen.

Persönliche Schutzausrüstung verwenden.

Bei Einwirkung von Dämpfen/Staub/Aerosol Atemschutz ver-

wenden.

Personen in Sicherheit bringen. Für angemessene Lüftung sorgen.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Umweltschutzmaßnahmen

Verhindern, dass das Material in die Kanalisation, Löcher und

Keller gelangt.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mit inertem flüssigkeitsbindendem Material aufnehmen (z.B. Reinigungsverfahren

Sand, Silikagel, Säurebindemittel, Universalbindemittel, Sä-

gemehl).

Funkensichere Werkzeuge verwenden. Für angemessene Lüftung sorgen.

Zur Verwertung oder Entsorgung in geeigneten Behältern

einsenden.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Schutzmaßnahmen unter Abschnitt 7 und 8., Hinweise zur Entsorgung finden Sie in Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Lokale Belüftung / Volllüftung : Nur mit ausreichender Belüftung verwenden.

Hinweise zum sicheren Um-

gang

Staub- und Aerosolbildung vermeiden.

Vorsichtig handhaben.

Augenspülflasche am Arbeitsplatz bereithalten.

Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Beachten Sie den Emissionsgrenzwert.

Verwenden Sie lösungsmittelbeständige Geräte.

Stellen Sie sicher, dass geeignete Absaugvorrichtungen an

Verarbeitungsmaschinen vorhanden sind.

Köraplast® 182 A

Version 2.0 Überarbeitet am:

06.08.2024 Druckdatum: 07.08.2024 SDB-Nummer: 100000020432

Datum der letzten Ausgabe: 25.05.2022

Datum der ersten Ausgabe: 25.05.2022

Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladungen treffen.

Nur mit ausreichender Belüftung verwenden.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz

Produkt und entleerte Behälter von Hitze- und Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen. Maßnahmen gegen elektrostatisches Aufladen treffen. Kann mit der Luft explosive Gemische bilden. Bei der Verarbeitung werden leichtflüchtige, brennbare Bestandteile freigesetzt. Explosions- und Brandgase nicht einatmen. Halten Sie Atemschutzgeräte bereit. Halten Sie Feuerlöscheinrichtungen für den Fall eines nahegelegenen

Feuers bereit.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräu-

me und Behälter

Explosionsgeschützte Ausrüstung verwenden. Dicht verschlossen, kühl und trocken, an einem gut belüfteten Ort auf-

bewahren. Nicht einfrieren.

Weitere Angaben zu Lager-

bedingungen

An einem kühlen Ort aufbewahren. Hitze erhöht den Druck

und kann zum Explodieren des Behälters führen.

Zusammenlagerungshinweise: Nicht zusammen mit brandfördernden und selbstentzündlichen

Stoffen lagern.

Lagerklasse (TRGS 510) : 3, Entzündbare Flüssigkeiten

7.3 Spezifische Endanwendungen

Bestimmte Verwendung(en) : Keine weitere relevante Information verfügbar.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Arbeitsplatzgrenzwerte

Inhaltsstoffe	CAS-Nr.	Werttyp (Art der Exposition)	Zu überwachende Para- meter	Grundlage
Aceton	67-64-1	TWA	500 ppm	2000/39/EC
			1.210 mg/m3	
	Weitere Information: Indikativ			
		AGW	500 ppm	DE TRGS
			1.200 mg/m3	900
	Spitzenbegrenzung: Überschreitungsfaktor (Kategorie): 2;(I)			
	Weitere Information: Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung			
	des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht			

Köraplast® 182 A

Version 2.0

Überarbeitet am:

SDB-Nummer: 100000020432

Datum der letzten Ausgabe: 25.05.2022 Datum der ersten Ausgabe: 25.05.2022

06.08.2024 Druckdatum: 07.08.2024

befürchtet zu werden 500 ppm DE DEG MAK MAK 1.200 mg/m3 Spitzenbegrenzung: Überschreitungsfaktor (Kategorie): 2; I Weitere Information: Eine fruchtschädigende Wirkung ist nach den vorliegenden Informationen bei Exposition in Höhe des MAK- und BAT-Wertes nicht auszuschließen 78-93-3 STEL 300 ppm 2000/39/EC Butanon 900 mg/m3 Weitere Information: Indikativ 2000/39/EC TWA 200 ppm 600 mg/m3 Weitere Information: Indikativ **AGW** 200 ppm **DE TRGS** 600 mg/m3 900 Spitzenbegrenzung: Überschreitungsfaktor (Kategorie): 1;(I) Weitere Information: Hautresorptiv, Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden DE DFG MAK MAK 200 ppm 600 ma/m3 Spitzenbegrenzung: Überschreitungsfaktor (Kategorie): 1; I Weitere Information: Gefahr der Hautresorption, Eine fruchtschädigende Wirkung ist bei Einhaltung des MAK- und BATWertes nicht anzunehmen Kohlenwasserstof-Nicht zuge-**AGW** 1.500 mg/m3 **DE TRGS** fe, C7-C9, nwiesen 900 Alkane, Isoalkane, Cyclen Spitzenbegrenzung: Überschreitungsfaktor (Kategorie): 2;(II) Weitere Information: Gruppengrenzwert für Kohlenwasserstoff-Lösemittelgemische, Ausschuss für Gefahrstoffe, Siehe auch Nummer 2.9 der **TRGS 900** DE TRGS AGW 600 mg/m3 900 Spitzenbegrenzung: Überschreitungsfaktor (Kategorie): 2;(II) Weitere Information: Gruppengrenzwert für Kohlenwasserstoff-Lösemittelgemische, Ausschuss für Gefahrstoffe, Siehe auch Nummer 2.9 der **TRGS 900** Cyclohexan 110-82-7 TWA 200 ppm 2006/15/EC 700 mg/m3 Weitere Information: Indikativ 200 ppm DE DFG MAK 700 mg/m3 Spitzenbegrenzung: Überschreitungsfaktor (Kategorie): 4; II Weitere Information: Für die Beurteilung der fruchtschädigenden Wirkung agf. inklusive der entwicklungsneurotoxischen Wirkung liegen entweder keine Daten vor oder die vorliegenden Daten reichen für eine Einstufung in eine der Gruppen A, B oder C nicht aus

Köraplast® 182 A

Version Überarbeitet am: 2.0

06.08.2024

SDB-Nummer: 100000020432 Datum der letzten Ausgabe: 25.05.2022 Datum der ersten Ausgabe: 25.05.2022

900

Druckdatum: 07.08.2024

AGW DE TRGS 200 ppm

Spitzenbegrenzung: Überschreitungsfaktor (Kategorie): 4;(II)

700 mg/m3

Biologischer Arbeitsplatzgrenzwert

Stoffname	CAS-Nr.	Zu überwachende Parameter	Probennahmezeit- punkt	Grundlage
Aceton	67-64-1	Aceton: 50 mg/l (Urin)	Expositionsende, bzw. Schichtende	TRGS 903
		Aceton: 50 mg/l (Urin)	Expositionsende, bzw. Schichtende	DE DFG BAT
Butanon	78-93-3	2-Butanon: 2 mg/l (Urin)	Expositionsende, bzw. Schichtende	TRGS 903
		2-Butanon: 5 mg/l (Urin)	Expositionsende, bzw. Schichtende	DE DFG BAT

Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung (DNEL) gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006:

Stoffname	Anwendungs-	Expositionswe-	Mögliche Gesund-	Wert
	bereich	ge	heitsschäden	
Aceton	Arbeitnehmer	Einatmung	Lokal, kurzfristig	2420 mg/m3
	Arbeitnehmer	Einatmung	Systemisch, langfristig	1210 mg/m3
	Arbeitnehmer	Augenkontakt	Lokale Effekte	
	Arbeitnehmer	Haut	Systemisch, langfristig	186 mg/kg
Butanon	Arbeitnehmer	Einatmung	Systemisch, langfristig	600 mg/m3
	Arbeitnehmer	Augenkontakt	Lokale Effekte	
	Arbeitnehmer	Haut	Systemisch, langfristig	1161 mg/kg
Cyclohexan	Arbeitnehmer	Einatmung	Systemisch, langfristig	700 mg/m3
	Arbeitnehmer	Einatmung	Lokal, langfristig	700 mg/m3
	Arbeitnehmer	Einatmung	Systemisch, kurzfristig	1400 mg/m3
	Arbeitnehmer	Einatmung	Lokal, kurzfristig	1400 mg/m3
	Arbeitnehmer	Augenkontakt	Lokale Effekte	
	Arbeitnehmer	Haut	Systemisch, langfristig	2016 mg/kg

Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration (PNEC) gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006:

Stoffname	Umweltkompartiment	Wert
Aceton	Boden	29,5 mg/kg
	Abwasserkläranlage	100 mg/l
	Süßwasser	10,6 mg/l
	Süßwassersediment	30,4 mg/kg
	Meerwasser	1,06 mg/l



Köraplast® 182 A

Version Überarbeitet am: 2.0

06.08.2024

Druckdatum: 07.08.2024

SDB-Nummer: 100000020432 Datum der letzten Ausgabe: 25.05.2022 Datum der ersten Ausgabe: 25.05.2022

	Meeressediment	3,04 mg/kg
Butanon	Raubtier	1000 mg/kg
	Boden	22,5 mg/kg
	Abwasserkläranlage	709 mg/l
	Süßwasser	55,8 mg/l
	Meerwasser	55,8 mg/l
	Süßwassersediment	284,74 mg/kg
	Meeressediment	284,7 mg/kg
Cyclohexan	Abwasserkläranlage	3,24 mg/l
	Süßwasser	0,207 mg/l
	Meerwasser	0,207 mg/l
	Boden	3,38 mg/kg
	Süßwassersediment	16,68 mg/kg
	Meeressediment	16,68 mg/kg

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Technische Schutzmaßnahmen

Bitte beachten Sie nationale und lokale Anforderungen.

Persönliche Schutzausrüstung

Augenschutz Eng anliegende Schutzbrille oder Ausrüstung mit besserem

Schutz

Handschutz

Material Lösemittelbeständige Handschuhe

Anmerkungen

Der direkte Kontakt mit dem Produkt muss durch organisato-

rische Maßnahmen vermieden werden.

Das Handschuhmaterial muss undurchlässig und beständig gegen das Produkt/den Stoff/die Zubereitung sein.

Die genaue Durchbruchzeit ist beim Schutzhandschuhher-

steller zu erfahren und einzuhalten.

Die Handschuhe müssen nach der Einwirkzeit entsorgt und

durch neue ersetzt werden.

Tragen Sie vor der Arbeit mit Handschuhen ein Hautschutzmittel auf, um Hautschwellungen zu vermeiden, und verwenden Sie nach der Arbeit ein Hautreinigungs- und Hautpfle-

gemittel.

Für den Dauerkontakt sind Handschuhe aus folgendem Ma-

terial geeignet:

Falls ein längerer Kontakt mit der chemischen Zubereitung notwendig wird, wird ein fester Überziehhandschuh gegen



Köraplast® 182 A

Version 2.0

Überarbeitet am: 06.08.2024

Druckdatum: 07.08.2024

SDB-Nummer: 100000020432 Datum der letzten Ausgabe: 25.05.2022 Datum der ersten Ausgabe: 25.05.2022

mechanische Beanspruchung in Kombination mit dem Unterziehhandschuh Barrier 02-100 von Ansell oder anderen Anbietern empfohlen (Durchdringungszeit: 480 min).

Für den Dauerkontakt von maximal 15 Minuten sind Handschuhe aus folgendem Material geeignet:

Butylkautschuk (Mindestdicke: 0,7 mm; Durchdringungszeit: 15 min)

Als Spritzschutz sind Handschuhe aus folgendem Material

Nitril-Einweghandschuhe mit langen Stulpen (Mindestdicke 0,12 mm)

Nach Kontakt mit der chemischen Zubereitung sofort den Nitril-Einweghandschuh ausziehen und einen neuen Nitril-Einweghandschuh anziehen.

Haut- und Körperschutz

Schutzkleidung

Atemschutz

Atemschutz verwenden, außer wenn geeignete Risikominderungsmaßnahmen (Absaugung/ Belüftung) vorhanden sind oder eine Expositionsbeurteilung zeigt, dass die Exposition im

Rahmen der einschlägigen Richtlinien liegt.

Bei kurzzeitiger Exposition oder geringer Verschmutzung (über TLV) Atemfiltergerät verwenden. Bei intensiver oder längerer Exposition umluftunabhängiges Atemschutzgerät verwenden.

Stellen Sie sicher, dass geeignete Absaugvorrichtungen an

Verarbeitungsmaschinen vorhanden sind.

Filtertyp

: Organischer Dampftyp oder Ausrüstung mit besserem Schutz

(A)

Schutzmaßnahmen

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhal-

Entfernen Sie sofort alle verschmutzten und imprägnierten

Kleidungsstücke.

Hände vor Pausen und sofort nach der Handhabung des

Produktes waschen.

Kontakt mit Augen und Haut vermeiden. Schutzkleidung getrennt aufbewahren. Für angemessene Lüftung sorgen.



Köraplast® 182 A

Version 2.0

Überarbeitet am:

SDB-Nummer: 06.08.2024 100000020432 Datum der letzten Ausgabe: 25.05.2022 Datum der ersten Ausgabe: 25.05.2022

Druckdatum: 07.08.2024

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand flüssig

Farbe farblos

Geruch nach Lösemittel

Geruchsschwelle nicht bestimmt

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt nicht bestimmt

-17 °C Flammpunkt

Zündtemperatur nicht bestimmt

Zersetzungstemperatur Nicht anwendbar

pH-Wert Stoff/Gemisch ist unpolar/aprotisch

Viskosität

3,800 mPa.s (20 °C) Viskosität, dynamisch

> 20,5 mm2/s (40 °C) Viskosität, kinematisch

Löslichkeit(en)

Wasserlöslichkeit nicht mischbar oder schwer zu mischen

Verteilungskoeffizient: n-

Octanol/Wasser

keine Daten verfügbar

Dichte 0,86 g/cm3 (20 °C)

Relative Dampfdichte nicht bestimmt

9.2 Sonstige Angaben

Explosive Stoffe/Gemische Produkt ist nicht explosiv. Jedoch ist die Bildung explosions-

gefährlicher Dampf-/Luftgemische möglich.

Verdampfungsgeschwindig-

keit

: nicht bestimmt



Köraplast® 182 A

Version 2.0

Überarbeitet am: 06.08.2024

SDB-Nummer: 100000020432 Datum der letzten Ausgabe: 25.05.2022 Datum der ersten Ausgabe: 25.05.2022

Druckdatum: 07.08.2024

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Keine weitere relevante Information verfügbar.

10.2 Chemische Stabilität

Keine Zersetzung bei Verwendung gemäß den Spezifikationen.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Gefährliche Reaktionen : Entwickelt leicht entzündliche Dämpfe.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Zu vermeidende Bedingungen : Hitze, Flammen und Funken.

10.5 Unverträgliche Materialien

Zu vermeidende Stoffe : Keine weitere relevante Information verfügbar.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Produkt:

Akute dermale Toxizität Schätzwert Akuter Toxizität: > 2.000 mg/kg

Methode: Rechenmethode

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

Schwere Augenschädigung/-reizung

Verursacht schwere Augenreizung.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Sensibilisierung durch Hautkontakt

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Sensibilisierung durch Einatmen

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.



Köraplast® 182 A

Version 2.0

Überarbeitet am: 06.08.2024

SDB-Nummer: 100000020432 Datum der letzten Ausgabe: 25.05.2022 Datum der ersten Ausgabe: 25.05.2022

Druckdatum: 07.08.2024

Keimzell-Mutagenität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Karzinogenität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aspirationstoxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Endokrinschädliche Eigenschaften

Produkt:

Bewertung Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die ge-

mäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Inhaltsstoffe:

Quartäre Ammoniumverbindungen, C12-14 (geradzahlig)-Alkylethyldimethyl, Ethylsulfate:

M-Faktor (Akute aquatische

Toxizität)

M-Faktor (Chronische aqua: 1

tische Toxizität)

Cyclohexan:

Toxizität gegenüber Fischen LC50 (Pimephales promelas (fettköpfige Elritze)): 3,96 - 5,18

Expositionszeit: 96 h

Art des Testes: Durchflusstest



Köraplast® 182 A

Version 2.0

Überarbeitet am: 06.08.2024

SDB-Nummer: 100000020432

Datum der letzten Ausgabe: 25.05.2022 Datum der ersten Ausgabe: 25.05.2022

Druckdatum: 07.08.2024

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Keine Daten verfügbar

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Inhaltsstoffe:

Aceton:

Verteilungskoeffizient: n-

Octanol/Wasser

log Pow: -0,24

Butanon:

Verteilungskoeffizient: n-

Octanol/Wasser

log Pow: 0,29

12.4 Mobilität im Boden

Produkt:

Mobilität : Medium: Boden

Anmerkungen: Nicht in das Grundwasser, in Gewässer oder

in die Kanalisation gelangen lassen.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Produkt:

Bewertung : Dieser Stoff/dieses Gemisch enthält keine Komponenten in

Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind.

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Produkt:

Bewertung : Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die ge-

mäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

12.7 Andere schädliche Wirkungen

Keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Produkt : Nicht mit dem Hausmüll entsorgen.



Köraplast® 182 A

Version 2.0

Überarbeitet am: 06.08.2024

Druckdatum: 07.08.2024

SDB-Nummer: 100000020432

Datum der letzten Ausgabe: 25.05.2022 Datum der ersten Ausgabe: 25.05.2022

Abfälle nicht in den Ausguss schütten.

Übergabe an Entsorger von Sondermüll.

Die Erzeugung von Abfall sollte verhindert oder reduziert werden wo immer möglich.

Verbrennen Sie unter kontrollierten Bedingungen in Übereinstimmung mit allen lokalen und nationalen Gesetzen und Vorschriften.

Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.

Diese EU Abfallschlüsselnummern sind Empfehlungen für Abfälle, die bei der Anwendung von Kleb- und Dichtstoffen anfallen. Wenn organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe (gemäß GHS) unter Abschnitt 3 dieses Sicherheitsdatenblattes aufgeführt sind, ist der daraus entstandene Abfall als gefährlich(*) einzustufen.

Abfälle, die bei der Anwendung anfallen:

08 04 09* Klebstoff- und Dichtstoffmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten 08 04 10 Klebstoff- und Dichtstoffmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen

Abfälle, die beim Reinigen anfallen:

08 04 11* klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten

08 04 12 klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme, mit Ausnahme derjenigen, die unter 080411 fallen

Verpackungsabfälle:

15 01 01 Verpackungen aus Papier und Pappe

15 01 02 Verpackungen aus Kunststoff

15 01 04 Verpackungen aus Metall

15 01 10* Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind.

Verunreinigte Verpackungen : Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer

ADN : UN 1133 ADR : UN 1133 RID : UN 1133



SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, in der jeweils gültigen Form

Köraplast® 182 A

Version 2.0

Überarbeitet am: 06.08.2024

SDB-Nummer: 100000020432

Datum der letzten Ausgabe: 25.05.2022 Datum der ersten Ausgabe: 25.05.2022

Druckdatum: 07.08.2024

IMDG : UN 1133 **IATA** : UN 1133

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADN : KLEBSTOFFE
ADR : KLEBSTOFFE
RID : KLEBSTOFFE
IMDG : ADHESIVES
IATA : Adhesives

14.3 Transportgefahrenklassen

ADN : 3
ADR : 3
RID : 3
IMDG : 3
IATA : 3

14.4 Verpackungsgruppe

ADN

Verpackungsgruppe : II Klassifizierungscode : F1 Nummer zur Kennzeichnung : 33

der Gefahr

Gefahrzettel :

Anmerkungen : Dieses Produkt kann im Rahmen der Ausnahmeregelung für

begrenzte Mengen versandt werden, wenn es in einer Innenverpackung von weniger als 5 Litern und einer Außenverpackung von bis zu 30 kg verpackt ist., (Verpackungsgruppe III, wenn Inhalt der Verpackung ≤ 450 l, gemäß 2.2.3.1.4 ADN)

ADR

Verpackungsgruppe : II Klassifizierungscode : F1 Nummer zur Kennzeichnung : 33

der Gefahr

Gefahrzettel : 3 Tunnelbeschränkungscode : (D/E)

Anmerkungen : Dieses Produkt kann im Rahmen der Ausnahmeregelung für

begrenzte Mengen versandt werden, wenn es in einer Innenverpackung von weniger als 5 Litern und einer Außenverpackung von bis zu 30 kg verpackt ist., (Verpackungsgruppe III, und Tunnelbeschränkungscode 'E', wenn Inhalt der Verpa-

ckung ≤ 450 I, gemäß Absatz 2.2.3.1.4 ADR)

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, in der jeweils gültigen Form

Köraplast® 182 A

Version 2.0

Überarbeitet am:

06.08.2024

Druckdatum: 07.08.2024

SDB-Nummer: 100000020432

Datum der letzten Ausgabe: 25.05.2022 Datum der ersten Ausgabe: 25.05.2022

RID

Verpackungsgruppe : II Klassifizierungscode : F1 Nummer zur Kennzeichnung : 33

der Gefahr

Gefahrzettel : 3

Anmerkungen : Dieses Produkt kann im Rahmen der Ausnahmeregelung für

begrenzte Mengen versandt werden, wenn es in einer Innenverpackung von weniger als 5 Litern und einer Außenverpackung von bis zu 30 kg verpackt ist., (Verpackungsgruppe III, wenn Inhalt der Verpackung ≤ 450 I, gemäß Absatz 2.2.3.1.4

RID)

IMDG

Verpackungsgruppe : II Gefahrzettel : 3

EmS Kode : F-E, S-D

Anmerkungen : Dieses Produkt kann im Rahmen der Ausnahmeregelung für

begrenzte Mengen versandt werden, wenn es in einer Innenverpackung von weniger als 5 Litern und einer Außenverpackung von bis zu 30 kg verpackt ist., (Verpackungsgruppe III, wenn Inhalt der Verpackung ≤ 450I, gemäß 2.3.2.2 IMDG)

IATA (Fracht)

Verpackungsanweisung : 364

(Frachtflugzeug)

Verpackungsanweisung (LQ) : Y341 Verpackungsgruppe : II

Gefahrzettel : Flammable Liquids

Anmerkungen : (Verpackungsgruppe III, wenn Inhalt der Verpackung ≤ 30I,

gemäß 3.3.3.1.1 IATA)

IATA P (Passagier)

Verpackungsanweisung : 353

(Passagierflugzeug)

Verpackungsanweisung (LQ) : Y341 Verpackungsgruppe : II

Gefahrzettel : Flammable Liquids

Anmerkungen : (Verpackungsgruppe III, wenn Inhalt der Verpackung ≤ 30I,

gemäß 3.3.3.1.1 IATA)

14.5 Umweltgefahren

ADN

Umweltgefährdend : nein



Köraplast® 182 A

Version 2.0

Überarbeitet am:

SDB-Nummer: 100000020432

Datum der letzten Ausgabe: 25.05.2022 Datum der ersten Ausgabe: 25.05.2022

06.08.2024 Druckdatum: 07.08.2024

ADR

Umweltgefährdend : nein

RID

Umweltgefährdend : nein

IMDG

Meeresschadstoff : nein

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Die hierin bereitgestellte(n) Transporteinstufung(en) ist/sind nur zu informativen Zwecken gedacht und basieren lediglich auf den Eigenschaften des unverpackten Materials gemäß Beschreibung in diesem Sicherheitsdatenblatt. Transporteinstufungen können mit dem Transportmittel, der Verpackungsgröße und Abweichungen in regionalen oder Länderbestimmungen variieren.

14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Auf Produkt im Lieferzustand nicht zutreffend.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

REACH - Beschränkungen der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Gemische und Erzeugnisse (Anhang XVII) Die Beschränkungsbedingungen für folgende Einträge sollten berücksichtigt werden:
Nummer in der Liste 3

AcetonButanonKohlenwasserstoffe, C7-C9, n-Alkane, Isoalkane, CyclenButan-1-olFumarsäureCyclohexanToluol

REACH - Liste der für eine Zulassung in Frage kommenden besonders besorgniserregenden Stoffe (SVHC, Artikel 59).

konform

Verordnung (EG) 2024/590 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen

konform

Verordnung (EU) 2019/1021 über persistente organische : Schadstoffe (Neufassung)

konform

RoHS: 2011/65/EU, Beschränkung gefährlicher Stoffe : konform

Verordnung (EG) Nr. 111/2005 des Rates zur Festlegung von Vorschriften für die Überwachung des Handels mit Drogenaustauschstoffen zwischen der Gemeinschaft und Drittländern.

Nicht verboten und/oder einge-

schränkt

Köraplast® 182 A

Version 2.0

Überarbeitet am: 06.08.2024

SDB-Nummer: 100000020432 Datum der letzten Ausgabe: 25.05.2022 Datum der ersten Ausgabe: 25.05.2022

Druckdatum: 07.08.2024

Verordnung (EU) Nr. 649/2012 des Europäischen Par-

: Nicht anwendbar

laments und des Rates über die Aus- und Einfuhr ge-

fährlicher Chemikalien

VERORDNUNG (EU) 2019/1148 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe

: Aceton

konform

REACH - Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe

(Anhang XIV)

VERORDNUNG (EU) 2019/1148 über die Vermarktung und Verwen-

dung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe

Dieses Produkt wird durch die Verordnung (EU) Nr. 2019/1148 reguliert: : Aceton (ANHANG II) Alle verdächtigen Transaktionen sowie das Abhandenkommen und der Diebstahl erheblicher Mengen sind der zuständigen nationalen Kontaktstelle zu melden.

Seveso III: Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Beherr-

schung der Gefahren schwerer Unfälle mit ge-

fährlichen Stoffen.

ENTZÜNDBARE FLÜSSIGKEITEN P5c

Wassergefährdungsklasse WGK 3 stark wassergefährdend

Einstufung nach AwSV, Anlage 1 (5.2)

Gesamtstaub: TA Luft

Nicht anwendbar

Staubförmige anorganische Stoffe:

Nicht anwendbar

Gasförmige anorganische Stoffe:

Nicht anwendbar Organische Stoffe: Nicht anwendbar Karzinogene Stoffe: Nicht anwendbar Quarzfeinstaub PM4: Nicht anwendbar Formaldehyd: Nicht anwendbar

Fasern:

Nicht anwendbar

Keimzellmutagene Stoffe:

Nicht anwendbar

Reproduktionstoxische Stoffe:

Nicht anwendbar



Köraplast® 182 A

Version Überarbeitet am: 2.0 06.08.2024

06.08.2024 Druckdatum: 07.08.2024 SDB-Nummer: 100000020432

Datum der letzten Ausgabe: 25.05.2022

Datum der ersten Ausgabe: 25.05.2022

Schwer abbaubare, leicht anreicherbare und hochtoxische

organische Stoffe: Nicht anwendbar

Flüchtige organische Verbin- :

dungen

Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des

Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltver-

schmutzung)

Gehalt flüchtiger organischer Verbindungen (VOC): 81,75 %

Sonstige Vorschriften:

Beschäftigungsbeschränkungen gemäß Richtlinie 94/33/EG über den Jugendarbeitsschutz oder verschärfenden nationalen Bestimmungen beachten, soweit zutreffend.

Die Komponenten dieses Produktes sind in folgenden Verzeichnissen aufgeführt:

AIIC : Ist auf der Liste oder erfüllt deren Voraussetzungen

DSL : Alle Bestandteile dieses Produkts sind auf der kanadischen

DSL- Liste

ENCS : Ist auf der Liste oder erfüllt deren Voraussetzungen

PICCS : Ist auf der Liste oder erfüllt deren Voraussetzungen

IECSC : Ist auf der Liste oder erfüllt deren Voraussetzungen

REACH : Ist auf der Liste oder erfüllt deren Voraussetzungen

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Für dieses Gemisch wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Volltext der H-Sätze

H225 : Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar. H302 : Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

H304 : Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege töd-

lich sein.

H311 : Giftig bei Hautkontakt.

H314 : Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Au-



SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, in der jeweils gültigen Form

Köraplast® 182 A

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: 25.05.2022 2.0 06.08.2024 100000020432 Datum der ersten Ausgabe: 25.05.2022

Druckdatum: 07.08.2024

genschäden.

H315 : Verursacht Hautreizungen.

H318 : Verursacht schwere Augenschäden. H319 : Verursacht schwere Augenreizung.

H336 : Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

H400 : Sehr giftig für Wasserorganismen.

H410 : Sehr giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
 H411 : Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
 EUH066 : Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut füh-

ren.

Volltext anderer Abkürzungen

Acute Tox. : Akute Toxizität

Aquatic Acute : Kurzfristig (akut) gewässergefährdend Aquatic Chronic : Langfristig (chronisch) gewässergefährdend

Asp. Tox. : Aspirationsgefahr

Eye Dam. : Schwere Augenschädigung

Eye Irrit. : Augenreizung

Flam. Liq. : Entzündbare Flüssigkeiten Skin Corr. : Ätzwirkung auf die Haut Skin Irrit. : Reizwirkung auf die Haut

STOT SE : Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige Exposition 2000/39/EC : Richtlinie 2000/39/EG der Kommission zur Festlegung einer

ersten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten

2006/15/EC : Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten

DE DFG BAT : Deutschland. MAK- und BAT Anhang XIII
DE DFG MAK : Deutschland. MAK- und BAT Anhang IIa

DE TRGS 900 : Deutschland. TRGS 900 - Arbeitsplatzgrenzwerte

TRGS 903 : TRGS 903 - Biologische Grenzwerte

2000/39/EC / TWA : Grenzwerte - 8 Stunden 2000/39/EC / STEL : Kurzzeitgrenzwerte 2006/15/EC / TWA : Grenzwerte - 8 Stunden

DE DFG MAK / MAK : MAK-Wert

DE TRGS 900 / AGW : Arbeitsplatzgrenzwert

ADN - Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstrassen; ADR - Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße; AIIC - Australisches Verzeichnis von Industriechemikalien; ASTM - Amerikanische Gesellschaft für Werkstoffprüfung; bw - Körpergewicht; CLP - Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen, Verordnung (EG) Nr 1272/2008; CMR - Karzinogener, mutagener oder reproduktiver Giftstoff; DIN - Norm des Deutschen Instituts für Normung; DSL - Liste heimischer Substanzen (Kanada); ECHA - Europäische Chemikalienbehörde; EC-Number - Nummer der Europäischen Gemeinschaft; ECx - Konzentration verbunden mit x % Reaktion; ELx - Beladungsrate verbunden mit x % Reaktion; EmS - Notfallplan; ENCS - Vorhandene und neue chemische Substanzen (Japan); ErCx - Konzentration verbunden mit x % Wachstumsgeschwindigkeit; GHS - Global harmonisiertes System; GLP - Gute Laborpraxis; IARC - Internationale Krebsforschungsagentur; IATA - Internationale Luftverkehrs-Vereinigung; IBC - Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut; IC50 - Halbmaximale Hemmstoffkonzentration; ICAO - Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung Hemmstoffkonzentration; ICAO - Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung Hemmstoffkonzentration; ICAO - Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung Hemmstoffkonzentration; ICAO - Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung Hemmstoffkonzentration; ICAO - Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung Hemmstoffkonzentration; ICAO - Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung Hemmstoffkonzentration; ICAO - Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung Hemmstoffkonzentration; ICAO - Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung Hemmstoffkonzentration; ICAO - Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung Hemmstoffkonzentration; ICAO - Internationaler Code für den Bau und di



Köraplast® 182 A

Version Überarbeitet am: 2.0

06.08.2024

SDB-Nummer: 100000020432 Datum der letzten Ausgabe: 25.05.2022 Datum der ersten Ausgabe: 25.05.2022

Druckdatum: 07.08.2024

nationale Zivilluftfahrt-Organisation; IECSC - Verzeichnis der in China vorhandenen chemischen Substanzen; IMDG - Code - Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen; IMO - Internationale Seeschifffahrtsorganisation; ISHL - Gesetz- über Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (Japan); ISO - Internationale Organisation für Normung; KECI - Verzeichnis der in Korea vorhandenen Chemikalien; LC50 - Letale Konzentration für 50 % einer Versuchspopulation; LD50 - Letale Dosis für 50 % einer Versuchspopulation (mittlere letale Dosis); MARPOL - Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe; n.o.s. - nicht anderweitig genannt; NO(A)EC - Konzentration, bei der keine (schädliche) Wirkung erkennbar ist; NO(A)EL - Dosis, bei der keine (schädliche) Wirkung erkennbar ist; NOELR - Keine erkennbare Effektladung; NZIoC - Neuseeländisches Chemikalienverzeichnis; OECD - Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung; OPPTS - Büro für chemische Sicherheit und Verschmutzungsverhütung (OSCPP); PBT - Persistente, bioakkumulierbare und toxische Substanzen: PICCS - Verzeichnis der auf den Philippinen vorhandenen Chemikalien und chemischen Substanzen; (Q)SAR - (Quantitative) Struktur-Wirkungsbeziehung; REACH - Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parliaments und des Rats bezüglich der Registrierung, Bewertung, Genehmigung und Restriktion von Chemikalien; RID - Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr; SADT - Selbstbeschleunigende Zersetzungstemperatur; SDS - Sicherheitsdatenblatt; SVHC - besonders besorgniserregender Stoff; TCSI - Verzeichnis der in Taiwan vorhandenen chemischen Substanzen; TECI -Thailand Lagerbestand Vorhandener Chemikalien; TRGS - Technischen Regeln für Gefahrstoffe; TSCA - Gesetz zur Kontrolle giftiger Stoffe (Vereinigte Staaten); UN - Vereinte Nationen; vPvB -Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

Weitere Information

Sonstige Angaben

Dieses Sicherheitsdatenblatt enthält nur sicherheitsrelevante Angaben und ersetzt keine Produktinformation oder Produktspezifikation.

Geänderte Daten im Vergleich zur Vorgängerversion

Die folgenden Abschnitte wurden aktualisiert:

- Abschnitt 1
- Abschnitt 2
- Abschnitt 3
- Abschnitt 4
- Abschnitt 5
- Abschnitt 6 - Abschnitt 7
- Abschnitt 8
- Abschnitt 9
- Abschnitt 10
- Abschnitt 11
- Abschnitt 12
- Abschnitt 14
- Abschnitt 15
- Abschnitt 16

Kontaktstelle Global Regulatory Department EU-MSDS@hbfuller.com

Köraplast® 182 A

Version Überarbeitet am: 2.0

06.08.2024

SDB-Nummer: 100000020432 Datum der letzten Ausgabe: 25.05.2022 Datum der ersten Ausgabe: 25.05.2022

Druckdatum: 07.08.2024

Einstufung des Gemisches: Einstufungsverfahren:

Flam. Liq. 2 H225 Rechenmethode Eye Irrit. 2 H319 Rechenmethode STOT SE 3 H336 Rechenmethode Aquatic Chronic 3 H412 Rechenmethode

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen zum Zeitpunkt der Überarbeitung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das in diesem Sicherheitsdatenblatt genannte Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.

DE / DE